



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-6996 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Zahl 6.399/209 - II/C/89

Wien, am 30. März 1989

An den
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf PÖDER

Parlament
1017 W i e n

3188 IAB
1989 -04- 04
zu 3246 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Khol und Kollegen haben am 7. Februar 1989 unter der Nr. 3246/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Verein "Kulturkontakt - Kontaktstelle für Kulturförderung" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- " 1. Wurde der Verein "Kulturkontakt - Kontaktstelle für Kulturförderung" inzwischen gegründet oder wurde er untersagt?
2. Ist gegebenenfalls das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport ordentliches Mitglied dieses Vereins?
3. Sehen gegebenenfalls die Vereinsstatuten als Zweck des Vereins unter anderem die Vermittlung österreichischen Kulturschaffens im Ausland und die Mittel die "Planung und Durchführung von Kulturprojekten im Ausland" vor?
4. Falls ja, warum wurde nicht gemäß § 6 Abs. 1 des Vereinsgesetzes 1951 der Verein wegen Gesetzeswidrigkeit untersagt, da doch Angelegenheiten der kulturellen Auslandsbeziehungen ausschließlich dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten obliegen? "

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Bildung des Vereines "Kulturkontakt - Kontaktstelle für Kulturförderung" mit dem Sitz in Wien wurde mit Bescheid der Sicherheitsdirektion für Wien vom 27.10.1988 nicht untersagt. Die konstituierende Generalversammlung des Vereines fand am 30.11.1988 statt.

Zu Frage 2:

Die Vereinsstatuten sehen vor, daß (jedenfalls) die Republik Österreich, vertreten durch den Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport, ordentliches Mitglied des Vereines ist, ohne daß es eines Beitrittes oder einer Aufnahme bedürfte.

Zu Frage 3:

Der statutengemäße Zweck des Vereines besteht in der Förderung des österreichischen Kulturschaffens und seiner Vermittlung im In- und Ausland.

Als Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes dient nach den Statuten unter anderem die Beratung bei Planung und Durchführung von Kulturprojekten im Ausland.

Zu Frage 4:

Die Bildung des Vereines wurde nicht untersagt, weil nach dem Inhalt seiner Statuten eine Gesetzeswidrigkeit im Sinne der Bestimmung des § 6 Absatz 1 Vereinsgesetz 1951, in der Fassung der Vereinsgesetz-Novelle 1987, unter Beachtung des vom Verfassungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung festgehaltenen Grundsatzes, daß Vereinsstatuten zur Wahrung des Grundrechtes auf Vereinsfreiheit im Zweifel als gesetzeskonform auszulegen sind, nicht angenommen werden konnte.

Die Bestimmung des Abschnittes B des Teiles 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1986, in der geltenden Fassung, schließt nach meiner Rechtsauffassung die Zulässigkeit der Förderung des österreichischen Kulturschaffens und seiner Vermittlung im In- und Ausland sowie (neben anderweitigen in den Statuten vorgesehenen Tätigkeiten) die Beratung bei der Planung und Durchführung von Kulturprojekten im Ausland durch einen Verein nicht aus - auch wenn zu dessen Mitgliedern ein die Republik Österreich vertretendes Bundesministerium zählt und wenn durch die Vereinstätigkeit der Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten berührt wird.

F. Hoffmann